OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301672/6/KLi/FE

Datum:
Linz, 24. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr (Finanzpolizei Team 43) vom 6. September 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 18. August 2017, GZ: SanRB96-29-2017, mit welchem das Strafverfahren gegen F L, geb. x, Straße 1, R, Deutschland, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der begangenen Verwaltungsübertretung eine Ermahnung erteilt.

II. Der Beschuldigte hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem Bescheid der belangten Behörde vom 18. August 2017, GZ: SanRB96-29-2017, wurde das gegen den Beschuldigten eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachtes einer Übertretung gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 LSD-BG (zu späte ZKO-Meldung) gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, die Beschwerdeführerin habe mit Strafantrag vom 26. April 2017, GZ: 051/10270/17/4317, einen Strafantrag gegen den Beschuldigten wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 iVm § 19 LSD-BG gestellt. Am 9.1.2017 um 9:00 Uhr sei von Organen der Finanzpolizei eine Kontrolle nach den Bestimmungen des AuslBG sowie des LSD-BG bei der Firma W GmbH, N, durchgeführt worden. Zum Zeitpunkt der Kontrolle sei ein Mitarbeiter des Unternehmens des Beschuldigten bei Arbeiten im Rahmen des Werkstattbetriebes angetroffen worden, nämlich K L W. Dieser sei aufgefordert worden, die benötigten Unterlagen gemäß LSD-BG vorzulegen. Es hätten an der Arbeitsstelle keine Unterlagen vorgelegt werden können, obwohl dies zumutbar gewesen sei. Eine Überprüfung der Datenbank habe ergeben, dass die Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle des Bundesministeriums für Finanzen am 3. Jänner 2017 erfolgt sei, der Arbeitsbeginn aber am 2. Jänner 2017. Es liege daher ein Verstoß gegen § 13 LSD-BG vor, da die Meldung nicht vor der Arbeitsaufnahme durchgeführt worden sei.

Die Finanzpolizei habe wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung gemäß § 19 LSD-BG iVm § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG die Einleitung und Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 9. Mai 2017 sei der Beschuldigte aufgefordert worden, sich zu der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu rechtfertigen. Er sei dieser Aufforderung nachgekommen und habe am 30. Mai 2017 eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Der genannte Arbeiter habe sich in einem offenen Auftrag ohne Arbeitsende befunden. Die ZKO sei daher mit voraussichtlichem Ende am 31. Dezember 2016 ausgestellt worden. Bedingt durch Urlaub und hohes Arbeitsaufkommen bei Jahresbeginn sei die Verlängerung dann am 3. Jänner 2017 gemeldet worden. Der genannte Arbeiter habe aber bereits am 2. Jänner 2017 seine Arbeit wieder aufgenommen. In Anbetracht dessen, dass der Arbeiter bis Ende des Jahres 2016 gemeldet gewesen sei und in Österreich im Einsatz gewesen sei und die Verlängerung dann lediglich um einen Tag verzögert ergangen sei, bitte er um einen entsprechenden Straferlass.

Am 19. Juli 2017 habe die Beschwerdeführerin eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Wie der Stellungnahme des Beschuldigten zu entnehmen sei, sei der genannte Arbeiter in einem offenen Auftrag ohne Auftragsende gewesen. Es handle

sich im gegenständlichen Fall nicht um eine kurzfristige, spontane Arbeitskräfteüberlassung. Es sei daher zumutbar gewesen, die ZKO-Meldung vor Beginn der Tätigkeit in Österreich zu erstatten. Da vom Beschuldigten die Tat nicht bestritten werde, werde beantragt, das Strafverfahren gemäß Strafantrag zum Abschluss zu bringen.

Unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen führte die belangte Behörde sodann aus, dass der vorgelegten ZKO-Meldung vom 3. August 2016 entnommen werden habe können, dass die Beschäftigung am 3. August 2016 begonnen worden sei und das voraussichtliche Ende am 31. Dezember 2016 sein würde. Am 3. Jänner 2017 sei bereits wieder eine Meldung bei der ZKO erstattet worden, welche ein voraussichtliches Ende am 30. Juni 2017 vorsehe. Da bei dem Formular der ZKO-Meldung von einem voraussichtlichen Ende ausgegangen werde, könne das tatsächliche Ende der Beschäftigung früher aber auch später sein.

Der Beschuldigte habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung (zu späte Meldung bei der ZKO) nicht begangen, weshalb das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr vom 6. September 2017, mit welcher als Beschwerdegründe unrichtige Tatsachenfeststellung, unrichtige Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht werden.

Die belangte Behörde habe in ihrem Bescheid ausgeführt, der vorgelegten ZKO-Meldung vom 3. August 2016 könne entnommen werden, dass die Beschäftigung am 3. August 2016 begonnen worden sei und das voraussichtliche Ende am 31. Dezember 2016 sein werde. Am 3. Jänner 2017 sei bereits wieder eine Meldung bei der ZKO gemacht worden, welche ein voraussichtliches Ende am 30. Juni 2017 vorsehe. Da bei dem Formular der ZKO-Meldung von einem voraussichtlichen Ende ausgegangen werde, könne das tatsächliche Ende der Beschäftigung früher aber auch später sein.

Der Beschuldigte habe die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung der zu späten Meldung bei der ZKO nicht begangen, weshalb das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen sei.

Gemäß § 19 Abs. 2 LSD-BG sei jede Entsendung oder Überlassung vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Gemäß § 19 Abs. 1 LSD-BG seien nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 und Abs. 4 unverzüglich zu melden.

Der Antrag der Beschwerdeführerin auf Einleitung und Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 19 LSD-BG iVm § 26 Abs. 1 Z 1 LSD-BG sei

bei der belangten Behörde eingebracht worden, da die Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle am 3. Jänner 2017 erfolgt sei. Der darin angegebene Arbeitsbeginn sei jedoch der 2. Jänner 2017 gewesen. Dieser Arbeitsbeginn und die verspätete Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle würden vom Beschuldigten auch in seiner Rechtfertigung nicht bestritten.

Aus diesem Grund erhebe die Abgabenbehörde gegen den Einstellungsbescheid Beschwerde. Auf Grund der vorstehenden Ausführungen werde beantragt, der Beschwerde Folge zu geben und eine tat- und schuldangemessene Strafe gemäß den Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes zu verhängen. Sollte diesem Antrag nicht stattgegeben werden, werde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 17. Oktober 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher sowohl die belangte Behörde, die Abgabenbehörde als Beschwerdeführerin und der Beschuldigte geladen wurden.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Der Beschuldigte ist Inhaber des Unternehmens „F L Personalbereitstellung“ mit Sitz in Deutschland, R, x.

II.2. Der Beschuldigte hat den Arbeitnehmer K L W, geb. x, Staatsangehörigkeit Deutschland, nach Österreich überlassen an das Unternehmen W GmbH, N (Autowerkstatt).

Der erstmalige Beschäftigungsantritt erfolgte am 3.8.2016. In der ZKO-Meldung vom 3.8.2016 wurde als voraussichtliches Ende der Beschäftigung der 31.12.2016 angegeben.

II.3. Nach dem voraussichtlichen Ende am 31.12.2016 erfolgte eine kurze Unterbrechung der Tätigkeit des deutschen Arbeitnehmers. Am 2. Jänner 2017 setzte er die Beschäftigung bei diesem Unternehmen in Österreich fort.

Der Beschuldigte erstattete wiederum eine ZKO-Meldung, allerdings erst am 3. Jänner 2017.

Aus der ZKO-Meldung vom 3. Jänner 2017 mit der GZ: 03.01.2017 07:52:24/ZKO4/2017-000285x ist ersichtlich, dass der Arbeitsantritt bereits am 2. Jänner 2017 erfolgt ist.

II.4. Diese ZKO-Meldung erfolgte daher einen Tag verspätet, nämlich nicht am 2. Jänner 2017, sondern erst am 3. Jänner 2017. Die Meldung erfolgte aus eigenem Antrieb und nicht etwa aus Anlass einer Kontrolle der Abgabenbehörde.

II.5. Erst am 9. Jänner 2017 wurde durch Organe der Abgabenbehörde in der genannten Autowerkstatt eine Kontrolle durchgeführt. Im Zuge dieser Kontrolle wurde auch der Mitarbeiter des Beschuldigten angetroffen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Daten zum Unternehmen des Beschuldigten ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den Erhebungen der Abgabenbehörde. Diese sind unstrittig.

III.2. Ferner geht aus dem Akteninhalt und den ZKO-Meldungen hervor, dass hinsichtlich des genannten Arbeitnehmers zunächst eine ZKO-Meldung für den Zeitraum vom 3. August 2016 bis 31. Dezember 2016 erstattet wurde.

III.3. Außerdem ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt, dass eine Beendigung der Beschäftigung zunächst am 31. Dezember 2016 stattfand. In weiterer Folge wurde die Beschäftigung bereits am 2. Jänner 2017 wieder aufgenommen. Zu diesem Sachverhalt ist auch der Beschuldigte geständig und bestreitet diesen nicht.

III.4. Aus dem vorliegenden ZKO-Formular mit der GZ: 03.01.2017 07:52:24/ZKO4/2017-000285x ergibt sich auch, dass die ZKO-Meldung erst am 3. Jänner 2017 erfolgte, der Beschäftigungsbeginn aber schon am 2. Jänner 2017 stattfand.

Der Beschuldigte hat diese ZKO-Meldung zwar verspätet, aber aus eigenem Antrieb und nicht etwa aus Anlass einer Kontrolle der Abgabenbehörde durchgeführt. Auch dies ergibt sich aus dem Akteninhalt.

III.5. Ebenso steht fest, dass eine Kontrolle in der genannten Autowerkstatt erst am 9. Jänner 2017 stattfand. Zu diesem Zeitpunkt war die (wenn auch verspätete) ZKO-Meldung bereits erstattet worden.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 19 Abs. 1 LSD-BG normiert, dass Arbeitgeber und Überlasser mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen

Eidgenossenschaft die Beschäftigung von nach Österreich entsandten Arbeitnehmern und nach Österreich überlassenen Arbeitskräften zu melden haben. Die Meldung hat für jede Entsendung oder Überlassung gesondert zu erfolgen. Nachträgliche Änderungen bei den Angaben gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind unverzüglich zu melden. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Meldepflichten nach diesem Absatz und den Abs. 2 und 3 als Arbeitgeber.

Gemäß § 19 Abs. 2 LSD-BG ist die Entsendung oder Überlassung im Sinne des Abs. 1 vor der jeweiligen Arbeitsaufnahme der Zentralen Koordinationsstelle zu melden. Im Fall von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich ist die Meldung vor der Einreise in das Bundesgebiet zu erstatten. Die Meldung hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen. Die Arbeitgeber haben im Fall einer Entsendung der Ansprechperson nach § 23 oder, sofern nur ein Arbeitnehmer entsandt wird, diesem die Meldung in Abschrift auszuhändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 19 Abs. 4 LSD-BG hat die Meldung nach Abs. 1 für jede Überlassung gesondert zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:

1. Name und Anschrift des Überlassers,
2. Name und Anschrift des zur Vertretung nach außen Berufenen des Überlassers,
3. Name und Anschrift des Beschäftigers sowie dessen Umsatzsteueridentifikationsnummer und dessen Gewerbebefugnis oder Unternehmensgegenstand,
4. Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und Sozialversicherungsträger sowie Staatsangehörigkeit der überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen,
5. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung der einzelnen überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen beim Beschäftiger,
6. Orte der Beschäftigung, jeweils unter genauer Angabe der Anschrift, in Österreich,
7. in den Fällen des § 21 Abs. 3 Angabe der Person (genaue Anschrift) oder der Zweigniederlassung (genaue Anschrift), bei der die Meldeunterlagen und Lohnunterlagen bereit gehalten werden,
8. Höhe des jedem einzelnen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Person nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts,
9. Art der Tätigkeit und Verwendung der einzelnen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,

10. sofern die Beschäftigung der überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen im Sitzstaat des Überlassers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
11. sofern die überlassenen Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnlichen Personen im Sitzstaat des Überlassers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.

IV.2. § 26 Abs. 1 LSD-BG bestimmt, dass, wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1 1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen § 19 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet oder 2. in der Meldung oder Änderungsmeldung vorsätzlich unrichtige Angaben erstattet oder 3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereit hält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht, eine Verwaltungsübertretung begeht und von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit einer Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, zu bestrafen ist.

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gegenständlich steht unbestritten - dazu ist auch der Beschuldigte geständig - fest, dass zunächst eine Überlassung nach Österreich bis zum 31. Dezember 2016 erfolgte und in weiterer Folge eine neuerliche Beschäftigungsaufnahme am 2. Jänner 2017 erfolgte. Die diesbezügliche ZKO-Meldung erfolgte aber erst am 3. Jänner 2017.

V.2. In rechtlicher Hinsicht ist insofern zu hinterfragen, inwiefern der Beschuldigte eine Verwaltungsübertretung nach den Bestimmungen des LSD-BG begangen hat.

Fest steht, dass zwar im ursprünglichen ZKO-Formular lediglich als „voraussichtliches Ende der Beschäftigung“ der 31. Dezember 2016 angegeben wurde. Aus der Bezeichnung „voraussichtliches Ende“ kann aber noch nicht unterstellt werden, dass das Ende über dieses „voraussichtliche Ende“ hinaus gleichermaßen beliebig verlängert werden könnte. In einem solchen Fall ist nämlich bei Feststehen der Verlängerung der Beschäftigung unverzüglich eine entsprechende Änderungsmeldung bei der ZKO zu erstatten.

Unterstellt man, dass ein tatsächliches Ende am 31. Dezember 2016 stattgefunden hat und eine neuerliche Überlassung am 2. Jänner 2017 begonnen hat, wäre ebenfalls rechtzeitig eine ZKO-Meldung zu erstatten gewesen.

Unabhängig davon, welcher Rechtsauffassung man hier also folgt, wäre eine ZKO-Meldung bereits vor dem Beschäftigungsbeginn am 2. Jänner 2017 erforderlich gewesen und nicht erst am 3. Jänner 2017. Die ZKO-Meldung erfolgte insofern verspätet.

V.3. Zusätzlich zu berücksichtigen ist aber auch, dass die Meldung bei der ZKO bereits vor einer Kontrolle durch eine Abgabenbehörde und somit vom Beschuldigten aus eigenem Antrieb erstattet wurde und diese außerdem lediglich um einen Tag verspätet war. Sie erfolgte nicht etwa erst aus Anlass behördlicher Maßnahmen. Nachdem die ZKO-Meldung im Zeitpunkt der Kontrolle bereits vorlag, wurde auch der Kontrollzweck nicht vereitelt.

Somit stellt sich die Frage, ob die Verhängung einer Geldstrafe geboten ist oder ob mit der Erteilung einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann.

V.4. Auf Grund des festgestellten Beginns der Beschäftigung ist davon auszugehen, dass objektiv ein Verstoß gegen eine Gebotsnorm, nämlich § 19 LSD-BG, vorliegt. Auch das vorliegende ZKO-Formular und das Geständnis des Beschuldigten ergeben diese Sachverhaltsfeststellungen.

V.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine

Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg. 8134 A/1971).

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurück zu führen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen nahe liegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat.

Besondere Milderungsgründe liegen u. a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahe kommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

V.6. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.7. Hinsichtlich der ZKO-Meldung, welche erst am 3. Jänner 2017, aber aus eigenem Antrieb des Beschuldigten erstattet wurde, handelt es sich um eine äußerst gering verspätete ZKO-Meldung. Diese wurde vor der Kontrolle und nicht erst anlässlich der Kontrolle durch die Abgabenbehörde durchgeführt. Es ist deshalb nicht von einer typischen Deliktsverwirklichung auszugehen.

Auf Grund der gegenständlichen Fallkonstellation ist vielmehr davon auszugehen, dass zwar objektiv ein Verstoß gegen eine Gebotsnorm vorliegt, zumal der

Beschwerdeführer die ZKO-Meldung nicht vor Beschäftigungsbeginn, sondern um einen Tag verspätet erstattet hat. Gegenständlich wurde die Anmeldung der Beschäftigung zwar erst kurze Zeit nach Beschäftigungsbeginn und somit verspätet, aber nicht erst aus Anlass einer Kontrolle durch Organe der Finanzbehörde, durchgeführt, was nicht dem typischen Unrechtsgehalt der Verwaltungsvorschrift entspricht.

Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte auch geständig zeigt und keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen vorliegen, er also unbescholten ist. Darüber hinaus liegt zwischen dem Ende der ersten Beschäftigung am 31. Dezember 2016 und dem Beginn des neuerlichen Beschäftigungsantrittes am 2. Jänner 2017 lediglich ein Tag, nämlich der 1. Jänner 2017, welcher darüber hinaus ein gesetzlicher Feiertag ist. Ungeachtet dessen kann davon ausgegangen werden, dass auch bereits am 31. Dezember 2016 die Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses bekannt war und daher die entsprechende Verlängerung auch schon zu dieser Zeit erstattet werden hätte können.

Aufgrund der Stellungnahmen des Beschuldigten geht das erkennende Gericht davon aus, dass es sich bei der hier vorliegenden Verwaltungsübertretung um ein einmaliges Vorkommnis handelt, und aus spezialpräventiven Gründen die Verhängung einer Geldstrafe nicht erforderlich ist.

Insofern liegen die Voraussetzungen für das Vorgehen mittels Ermahnung vor. Die belangte Behörde hätte daher anstelle eines gänzlichen Absehens von einer Bestrafung von der Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 letzter Satz VStG Gebrauch machen können bzw. müssen.

V.8. Zusammengefasst war daher der Beschwerde der Abgabenbehörde Folge zu geben und dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Vorgehens eine Ermahnung zu erteilen.

V.9. Hinsichtlich des Kostenausspruches ist auszuführen, dass der Beschuldigte weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten hat.

V.10. Diesbezüglich führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. Juni 2017, Ra 2014/17/0034, Nachfolgendes aus:

„Soweit das Landesverwaltungsgericht die Kostenvorschreibung auf § 64 Abs. 1 und 2 VStG in Verbindung mit § 38 VwGVG stützt, kommt eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des VStG iSd § 38 VwGVG deshalb nicht in Betracht, weil die Kostenvorschreibung durch das Verwaltungsgericht in § 52 VwGVG abschließend geregelt ist. Das Verwaltungsgericht ist demnach nicht berechtigt, erstmals Kosten für das erstinstanzliche Verfahren vorzuschreiben. Im Übrigen waren nach der Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes zu der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage die Kosten des Berufungsverfahrens (§§ 64, 65 VStG) dem Bestraften nur dann aufzuerlegen, wenn er auch der Berufungswerber war, weshalb eine Kostenvorschreibung im Berufungsverfahren zu entfallen hatte (vgl. VwGH vom 19. Mai 1993, 92/09/0031; insbesondere VwGH 23. Februar 1994, 93/09/0173, betreffend einen Bescheid der Berufungsbehörde, womit der Berufung einer Amtspartei gegen die erstbehördliche Einstellung des Strafverfahrens stattgegeben, über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe verhängt und dieser zum Kostenersatz gemäß § 64 VStG verpflichtet wurde). Da § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG im Wesentlichen mit § 64 Abs. 1 und 2 VStG in der vor dem 1. Jänner 2014 geltenden Fassung übereinstimmt und § 52 Abs. 8 VwGVG inhaltlich § 65 VStG entspricht, ist die bisherige Rechtsprechung zur alten Rechtslage auf die neue Rechtslage übertragbar."

V.11. In diesem Sinn war dem Beschuldigten daher kein Kostenersatz aufzuerlegen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Gemäß § 35 Abs. 2 LSD-BG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung in die Evidenz des Kompetenzzentrum LSD-BG verbunden ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer